

Beendigung der unangemessenen Vermarktung von Lebensmitteln für Babys und Kleinkinder

Die 69. Weltgesundheitsversammlung,

unter Berücksichtigung der Berichte zur Ernährung von Müttern, Babys und Kleinkindern,

in Erinnerung an die Resolutionen WHA33.32 (1980), WHA34.22 (1981), WHA35.26 (1982), WHA37.30 (1984), WHA39.28 (1986), WHA41.11 (1988), WHA43.3 (1990), WHA45.34 (1992), WHA46.7 (1993), WHA47.5 (1994), WHA49.15 (1996), WHA54.2 (2001), WHA55.25 (2002), WHA58.32 (2005), WHA59.21 (2006), WHA61.20 (2008) und WHA63.23 (2010) zur Ernährung von Babys und Kleinkindern, angemessenen Fütterungsmethoden sowie damit verbundenen Fragen;

des Weiteren in Erinnerung an die Resolution WHA 65.5 (2012) zur Ernährung von Müttern, Babys und Kleinkindern, in welcher die WHA den Generaldirektor darum ersuchte, Empfehlungen zur unangemessenen Vermarktung von Nahrungsmitteln für Babys und Kleinkinder, wie in Resolution WHA 63.23 zitiert, zu geben.

in der Überzeugung, dass Empfehlungen zur Beendigung der unangemessenen Vermarktung von Nahrungsmitteln für Babys und Kleinkinder in den Mitgliedstaaten, im privaten Sektor, in den Gesundheitssystemen, der Zivilgesellschaft und in internationalen Organisationen notwendig sind

in Bestätigung der Notwendigkeit, ausschließliches Stillen in den ersten sechs Lebensmonaten und die Fortsetzung des Stillens bis zum Alter von 2 Jahren und darüber hinaus zu fördern, und im Bewusstsein der Notwendigkeit, optimale Beikosthandhabung für Kinder im Alter von 6-36 Monaten zu fördern, die auf den WHO- und FAO-Ernährungsrichtlinien basieren und im Einklang mit nationalen Ernährungsrichtlinien stehen;

Im Bewusstsein, dass die Codex Alimentarius Kommission ein regierungsübergreifender Ausschuss ist, der das wichtigste Organ des gemeinsamen FAO/WHO Programms für Lebensmittelstandards ist und dass diese Kommission der zuständige Ausschuss für die Festlegung internationaler Standards für Lebensmittelprodukte ist, und dass Überprüfungen der Codex-Standards und Richtlinien unter Berücksichtigung der WHO Richtlinien und Empfehlungen einschließlich des Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten und relevanten Resolutionen der Gesundheitsversammlung erfolgen sollten,

1. BEGRÜSST mit Anerkennung/Wertschätzung die fachliche Beratung zur Beendigung der unangemessenen Vermarktung von Nahrungsmitteln für Babys und Kleinkindern
2. ERMAHNT die Mitgliedsstaaten in Übereinstimmung mit dem nationalen Kontext;
 - (1) Im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die unangemessene Vermarktung von Nahrungsmitteln für Babys und Kleinkinder zu beenden, einschließlich insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen der Richtlinien unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze und Politik sowie internationaler Verpflichtungen
 - (2) Ein System zur Überwachung und Evaluation der Umsetzung der Empfehlungen der Richtlinien einzurichten

- (3) Die unangemessene Vermarktung von Nahrungsmitteln für Babys und Kleinkinder zu beenden und eine Politik, soziale sowie wirtschaftliche Gegebenheiten zu unterstützen, die Eltern und Betreuungspersonen befähigen, gut informierte Entscheidungen bezüglich der Ernährung von Babys und Kleinkindern zu treffen, und darüber hinaus angemessene Fütterungsmethoden zu unterstützen, indem die Gesundheits- und Ernährungsbildung verbessert wird.
- (4) Die Umsetzung des Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten und der WHO- Empfehlungen zur Vermarktung von Nahrungsmitteln und nicht-alkoholischen Getränken an Kinder fortzusetzen;
3. FORDERT Hersteller und Vertriebe von Nahrungsmitteln für Babys und Kleinkinder auf, jede Form der unangemessenen Vermarktung , wie in den Empfehlungen der Richtlinie dargelegt, einzustellen
4. FORDERT das Gesundheitspersonal auf, seine maßgebliche Rolle dabei zu erfüllen, Eltern und Betreuungspersonen in Bezug auf optimale Ernährungsweisen für Babys und Kleinkinder zu informieren und zu unterstützen sowie die Empfehlungen der Richtlinien umzusetzen;
5. ERMAHNT die Medien und die Werbeindustrie sicherzustellen, dass alle ihre Aktivitäten auf allen Kommunikations- und Pressekanälen in jeder Situation und unter Verwendung aller Marketingstrategien in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Richtlinien zur Beendigung der unangemessenen Vermarktung von Nahrungsmitteln für Babys und Kleinkindern durchgeführt werden.
6. FORDERT die Zivilgesellschaft auf, die Beendigung der unangemessenen Vermarktung von Nahrungsmitteln für Babys und Kleinkinder zu unterstützen. Dies schließt Aktivitäten ein, die sich für den Fortschritt der Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Ziele der Richtlinie einsetzen und ihn überwachen.
7. ERSUCHT den Generaldirektor:
 - (1) Fachliche Unterstützung für die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der Empfehlungen der Richtlinie zur Beendigung der unangemessenen Vermarktung von Nahrungsmitteln für Babys und Kleinkinder und bei der Überwachung und Evaluation ihrer Umsetzung zur Verfügung zu stellen
 - (2) Die nationalen Erfahrungen bei der Umsetzung der Empfehlungen der Richtlinie zu prüfen, um eine Evidenz in Bezug auf die Effektivität aufzubauen und, wenn notwendig, Änderungen vorzunehmen
 - (3) Die internationale Zusammenarbeit mit den zuständigen UN Fonds, Programmen und Fachorganisationen und anderen internationalen Organisationen bei der Förderung nationaler Aktivitäten zur Beendigung der unangemessenen Vermarktung von Nahrungsmitteln für Babys und Kleinkinder unter Berücksichtigung der Empfehlungen der WHO-Richtlinien zu stärken.
 - (4) Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen der Richtlinie zur Beendigung der unangemessenen Vermarktung von Nahrungsmitteln für Babys und Kleinkinder zu erstatten als Bestandteil der Berichterstattung über den Fortschritt bei der Umsetzung des umfassenden Durchführungsplans zur Ernährung von Müttern, Babys und Kleinkindern der 71. und 73. Weltgesundheitsversammlungen in 2018 und 2020.

Achte Plenarsitzung 28. Mai 2016
A69/VR/8